

vorgeschriebenen Frist von vier Wochen an die Ortssteuereinnahmen pünktlich abzuführen, die letzteren aber haben für rechtzeitige Beibringung und Ablieferung dieser Beiträge an die betreffenden Großherzoglichen Rechnungsämter in Gemäßheit des § 9 der Instruktion vom 24. März 1881 gehörig Sorge zu tragen.

Weimar, den 16. Juni 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

v. Groß.

[61] II. Der Obergheinischen Versicherungs-Gesellschaft zu Mannheim ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum auf desfalliges Ansuchen widerruflich erteilt worden.

Es wird solches und daß die gedachte Gesellschaft den Gustav Hüttich zu Weimar zum Hauptagenten für das Großherzogthum bestellt hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 16. Juni 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Wokenius.

- [62] Das 15., 16., 17., 18., 19., 20. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthalten unter
- Nr. 1715 das Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 28. Mai 1887; unter
  - „ 1716 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Seminars für orientalische Sprachen, vom 23. Mai 1887; unter
  - „ 1717 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, vom 25. Mai 1887; unter